

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/455ed856-1c9d-3439-83a6-da6677128e65

BibliografieTitelArbeitsgerichtsgesetzRedaktionelle AbkürzungArbGGNormtypGesetzNormgeberBundGliederungs-Nr.320-1

## § 40 ArbGG - Errichtung

- (1) Das Bundesarbeitsgericht hat seinen Sitz in Erfurt.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. <sup>2</sup>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht auf den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts übertragen.

